

RS Vfgh 1992/12/14 B377/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1992

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Staatsangehörigkeit

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art10 Abs1 Z6

B-VG Art15 Abs1

StGG Art5

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

StGG Art6 Abs1 / Liegenschaftserwerb

Tir GVG 1983 §1 Abs1 Z2 litb

Tir GVG 1983 §4 Abs2

Tir GVG 1983 §4 Abs2 lita

VersicherungsaufsichtsG §77

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Liegenschaftserwerbs durch eine in ausländischem Besitz befindliche Versicherungsgesellschaft aufgrund der Annahme drohender Überfremdung; keine Bedenken gegen die Qualifizierung einer juristischen Person als Ausländerin im Tir GVG 1983 aufgrund der überwiegenden Beteiligung von ausländischen Staatsangehörigen am Gesellschaftskapital

Rechtssatz

Gegen §1 Abs1 Z2 litb und §4 Abs2 Tir GVG 1983 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Eine auf Art15 Abs1 iVm Art10 Abs1 Z6 B-VG gestützte landesgesetzliche Regelung, die eine juristische Person dann als Ausländerin qualifiziert, wenn ihr Gesellschaftskapital ganz oder überwiegend in ausländischem Besitz ist, ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

Das VersicherungsaufsichtsG stellt durch die Anordnungen des §77 den Versicherungsunternehmen ausreichende Dispositionsmöglichkeiten zur Verfügung, um den gesetzlichen Erfordernissen (Verpflichtung zur Bildung eines ausgewogenen Deckungsstockes) auch unter Berücksichtigung allfälliger grundverkehrsbehördlicher Beschränkungen zu entsprechen.

Es ist keineswegs denkunmöglich, wenn die belangte Behörde aus dem Umstand, daß mehr als 7 Prozent der Wohnungen in Innsbruck im Eigentum von Ausländern stehen, auf eine drohende Überfremdung schließt. Das Gesetz

gibt überdies keine Anhaltspunkte dafür, daß innerhalb des ausländischen Grundbesitzes etwa danach, wie lange die ausländischen Grundbesitzer bereits Eigentümer sind und wieweit sie sich bereits assimiliert haben, unterschieden werden dürfte.

In Ansehung der Frage, ob der Beschwerdeführerin jene verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte zukommen, die österreichischen Staatsbürgern vorbehalten sind, gilt, daß eine juristische Person dann als inländische anzusehen ist, wenn sie ihren wirklichen Geschäftssitz im Inland hat.

Der Beschwerdevorwurf, die belangte Behörde habe Willkür geübt, ist nicht berechtigt.

Die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung des Rechtsgeschäftes war offenkundig nicht unmittelbar gegen die Erwerbsbetätigung der beschwerdeführenden Gesellschaft gerichtet. Sie ist daher im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf freie Erwerbsausübung nicht verletzt worden.

Keine Verletzung im Recht auf Freiheit des Liegenschaftserwerbs.

Entscheidungstexte

- B 377/92
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.12.1992 B 377/92

Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Grundverkehrsrecht Kompetenz, Kompetenz Bund - Länder Grundverkehr, Ausländergrunderwerb Kompetenz, Staatsangehörigkeit, Person juristische, Ausländergrunderwerb, Überfremdung, Erwerbsausübungsfreiheit, Liegenschaftserwerbsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B377.1992

Dokumentnummer

JFR_10078786_92B00377_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at